

ZH_OBERGERICHT VB130009 vom 26. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB130009

FR: ZH_OBERGERICHT VB130009 du 26 septembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT VB130009 del 26 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Bezirksgericht Horgen,

E. 2

B._____, Beschwerdegegner betreffend Aufsichtsbeschwerde

- 2 - Nach Einsicht in die an die "Zivilkammer" gerichtete und als "Aufsichtsbeschwerde" bezeichnete Eingabe von A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) vom 19. Juli 2013, in welcher sie den Antrag stellen lässt, es sei die Abteilung des Bezirksgerichts Horgen anzuweisen, in den Verfahren CP070001-F und CP070002-F C.____ als Prozessvertreter seiner Ehefrau definitiv auszuschliessen (act. 1 S. 2), da die Beschwerdeführerin im Wesentlichen rügen lässt, die I. Abteilung des Bezirksgerichts Horgen bzw. der Vorsitzende Dr. B.____ habe in den Verfahren CP070001-F und CP070002-F bis heute nicht über den definitiven Ausschluss von C.____ entschieden, obschon die Beschwerdeführerin diesen Ausschluss mehrmals beantragt habe (act. 1 S. 7 unten), da die Beschwerdeführerin keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen beantragt, sondern es ihr vielmehr darum geht, dass über ihre Anträge betreffend Ausschluss von C.____ entschieden wird, da seit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung die Rüge der Rechtsverzögerung (und Rechtsverweigerung) nach Art. 319 lit. c ZPO mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO geltend zu machen ist, da für Beschwerden nach Art. 319 ff. ZPO die Zivilkammern des Obergerichts des Kantons Zürich zuständig sind (§ 10 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts [LS 212.51] und Beschluss vom 26. Juni 2013 über die Konstituierung des Obergerichts per 1. Juli 2013 [OP130017-O]), weshalb das vorliegende Verfahren bei der Verwaltungskommission am Register abzuschreiben und den Zivilkammern zur weiteren Behandlung als Beschwerde i.S.v. Art. 319 ff. ZPO zu überweisen ist.

- 3 - wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.